

Verkündet

am 23. Oktober 1958

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Invaliden Franz T. [REDACTED] und seiner
Ehefrau Emilie geb. N. [REDACTED] in R. [REDACTED],
K. [REDACTED]-L. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

gegen

die Witwe Gertrud T. [REDACTED] geb. Ko. [REDACTED]
in R. [REDACTED], B. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Reinicke für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 9. November 1956 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Schlosser Herbert T., der Ehemann der Klägerin und Sohn der Beklagten kam am 29. August 1955 in V., wo er für die Firma D. GmbH tätig war, bei einem Autounfall ums Leben. Seine Arbeitgeberin hatte für seinen Todesfall bei einem deutschen und einem v. -schen Versicherer Versicherungen abgeschlossen, deren Versicherungssummen an sie als Versicherungsnehmerin ausgezahlt wurden. Nach Abzug der Bestattungskosten blieben ihr 36.244,44 DM. Die Firma D. zahlte die Hälfte dieses Betrages an die Klägerin, die andere Hälfte hinterlegte sie zugunsten der Parteien, weil diese Hälfte neben der Klägerin auch die Beklagten als ihren gesetzlichen Erbteil beanspruchen. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf § 7 des Arbeitsvertrages vom 1. Mai 1955, den die Firma D. mit dem Verstorbenen für seine Tätigkeit in Venezuela abgeschlossen hatte. § 7 lautet:

"Während der Dauer Ihres Aufenthaltes in V. garantiert Ihnen die Firma kostenfreie ärztliche Hilfe und Betreuung einschließlich Krankenhausaufenthalt in dem Ausmaße, wie sie im Inland von seiten der bisher für Sie zuständigen Versicherungsträger (Ruhr-Knappschaft und Berufsgenossenschaft) zur Verfügung gestellt würden. Über die in diesem Zusammenhang notwendigen Formalitäten werden wir Ihnen rechtzeitig Nachricht geben.

Falls Sie erkranken oder einen Unfall erleiden, erhält Ihre Familie ein Krankengeld, bzw. Hausgeld für die Zeit und in der Höhe, wie Sie es auch durch den deutschen Versicherungsträger (Knappschaft und Berufsgenossenschaft) erhalten würden. Sie selbst erhalten in V. zusätzlich Krankengeld, wenn und soweit das an Ihre Familie gezahlte Krankengeld, bzw. Haus-

geld unter dem Satz des Krankengeldes bleibt, das ein vergleichbarer v[REDACTED]scher Arbeiter erhält.

Die knappschaftliche Krankenversicherung läuft im Rahmen der Einkommensgrenze von 500,-- DM monatlich weiter, so daß Ihre Familie in Deutschland weiter versichert bleibt. Auch die Arbeitnehmerbeiträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung werden von Ihrem Lohn abgezogen. Ihre knappschaftliche Rentenversicherung läuft hier weiter. Die arbeitnehmerseitigen Knappschaftsbeiträge werden von Ihrem Lohn einbehalten.

Während der Dauer Ihres Aufenthaltes in V[REDACTED] sind Sie für den Todesfall mit mindestens 25.000 DM und für den Fall der Invalidität mit mindestens 50.000 DM durch uns versichert. Die Berufsgenossenschaft ist dagegen für Sie während Ihres Aufenthaltes in V[REDACTED] nicht zuständig. Die Firma ist jedoch bereit, im Falle eines Unfalles auf Wunsch der Berechtigten den aus der abgeschlossenen Unfallversicherung zustehenden einmaligen Betrag in eine Rente umzuwandeln, die der Rente entspricht, die dem Betroffenen vor einer deutschen Berufsgenossenschaft auf der Basis seiner deutschen Grundbezüge nach dem Stande des Jahres 1954 zugestanden worden wäre."

Die Klägerin meint, aus diesen Vereinbarungen ergebe sich, daß die beim Tode ihres Ehemannes fälligen Versicherungssummen an die Stelle der ausfallenden Leistungen der Berufsgenossenschaft treten und deshalb nicht in die Erbmasse fallen, sondern ihr zustehen sollten. Die Beklagten hingegen sind der Ansicht, daß die Versicherungssummen in den Nachlaß fielen und deshalb zur Hälfte auch ihnen als gesetzlichen Miterben zustünden. Die Klägerin hat auf Einwilligung der Beklagten in die Auszahlung der hinterlegten 18.122,22 DM an sie geklagt. Die Beklagten haben in zwei-



ter Instanz Widerklage auf Einwilligung der Klägerin in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an sie erhoben. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und das Berufungsgericht hat die Widerklage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstreben die Beklagten weiter die Abweisung der Klage und den Erfolg ihrer Widerklage.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die im Rechtsstreit allein streitige Frage, welche der Parteien Anspruch auf Auskehrung der Hälfte der an die Firma D [REDACTED] als Versicherungsnehmerin gezahlten Versicherungssummen hat, nicht nach versicherungsrechtlichen Vorschriften, sondern allein auf Grund des § 7 des Arbeitsvertrages vom 1. Mai 1955, der das Innenverhältnis zwischen der Firma D [REDACTED] als Versicherungsnehmerin und ihrem Arbeitnehmer T [REDACTED] regelt, zu entscheiden ist. Das Berufungsgericht hat hierbei nicht die Frage geprüft, ob es sich bei den fraglichen Versicherungen oder einer von ihnen um eine Lebensversicherung (evtl. mit Invaliditätszusatzversicherung) oder um eine Unfallversicherung handelte. Einer solchen Prüfung bedurfte es auch nicht, weil insoweit im Ergebnis die Rechtslage in beiden Fällen die gleiche ist. Waren die Versicherungen Lebensversicherungen, so hatte keine der Parteien gegen die Versicherer versicherungsrechtliche Ansprüche auf die Versicherungssumme erworben, weil unstreitig keine von ihnen als Bezugsberechtigte (§ 166 VVG) eingesetzt war. Eine Anwendbarkeit der für die Schadenversicherung geltenden Vorschriften der §§ 74 ff VVG über die Fremdversicherung scheidet in diesem Fall von vornherein aus, weil sie für die Lebensversicherung nicht gelten. Die Frage, ob und wem gegenüber die Firma D [REDACTED] verpflichtet war, die ihr als Versicherungsnehmerin ausgezahlten Versicherungssummen weiterzuleiten,

richtet sich dann im Falle einer Lebensversicherung lediglich danach, welche rechtlichen Verpflichtungen sie hierüber eingegangen ist, hier also nach § 7 des Arbeitsvertrages. Handelte es sich aber bei den Versicherungen oder einer von ihnen um eine Unfallversicherung, so sind auch in diesem Fall für die hier allein interessierende, lediglich das Innenverhältnis zwischen der Firma D. als Versicherungsnehmerin und ihrem Arbeitnehmer T. als Versichertem berührende Frage, ob und an wen die Versicherungsnehmerin die an sie gezahlten Versicherungssummen auszukehren hat, ungeachtet des § 179 Abs. 2 VVG nur die hier in § 7 des Arbeitsvertrages geregelten Rechtsbeziehungen zwischen der Versicherungsnehmerin und dem Versicherten maßgebend (KG VA 1936 Nr. 2880 S. 192; OLG Nürnberg DAR 1954, 135; Prölss VVG 10. Aufl. § 77 Anm. 1). Für diese Rechtsbeziehungen gilt nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts auch insoweit, als es sich um die aus der venezolanischen Versicherung herrührende Versicherungssumme handelt, das deutsche Recht.

2.) Das Berufungsgericht legt § 7 des Arbeitsvertrages dahin aus, daß mit ihm die Versorgung des T. und seiner Familienangehörigen auf der Grundlage der Sozialversicherungsbestimmungen habe geregelt werden sollen. Die hierbei getroffenen Vereinbarungen über die Versicherung für den Todesfall ließen deutlich erkennen, daß sie einen Ersatz für die ausfallenden Leistungen der Berufsgenossenschaft bilden sollten. Daraus ergebe sich, daß sie demjenigen zufließen sollten, der sonst im Fall des Todes des Arbeitnehmers Sozialversicherungsleistungen von der Berufsgenossenschaft erhält. Hierauf weise insbesondere auch das dem "Berechtigten" eingeräumte Wahlrecht hin, statt der Kapitalversicherungssumme eine Rente in gleicher Höhe zu verlangen wie die sonst von der Berufsgenossenschaft zu zahlende Rente. Es handle sich hier um

eine ähnliche Regelung wie im Falle des § 3 des Handwerkerversorgungsgesetzes, der auch die Möglichkeit eröffne, zur Ablösung einer Pflichtversicherung eine private Lebensversicherung zum Zweck der Sicherstellung der Versorgung des Versicherten und seiner Familienangehörigen abzuschließen. Da im Rahmen der Sozialversicherung allein die Klägerin versorgungsberechtigt sei, sei auch nur für sie durch den zwischen der Firma D. und T. abgeschlossenen Vertrag zugunsten Dritter ein Anspruch gegen die Firma D. auf Auszahlung der Versicherungssummen begründet worden.

Diese nach dem Wortlaut des § 7 des Arbeitsvertrages und den ganzen Umständen sehr naheliegende Auslegung ist in jedem Fall möglich und deshalb für das Revisionsgericht bindend. Wenn die Revision demgegenüber ausführt, daß nicht auch die für den Todesfall des T. abgeschlossenen Versicherungen als Ersatz für die Sozialversicherungsleistungen gedacht gewesen seien, daß diese Versicherungen vielmehr nur der zusätzlichen Sicherung neben der weiterlaufenden Knappschaftsversicherung hätten dienen sollen und daß sich deshalb diese Versicherungen auch nicht mit den Lebensversicherungen auf Grund des § 3 des Handwerkerversorgungsgesetzes vergleichen ließen, so macht sie damit den in der Revisionsinstanz nicht zu beachtenden Versuch, eine mögliche Auslegung durch eine andere zu ersetzen. Auch soweit der Arbeitsvertrag zusätzliche Leistungen neben den Sozialversicherungsleistungen vorsieht, hatten die Beteiligten durchaus die Möglichkeit, diese zusätzlichen Leistungen denselben Grundsätzen zu unterstellen wie die Sozialversicherungsleistungen. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht es auch als unerheblich angesehen, daß der Versicherte nicht durch einen Betriebsunfall ums Leben gekommen ist und daher in diesem Fall die Berufsgenossenschaft nicht hätte einzutreten brauchen.

Ebensowenig steht der von der Revision angeführte Umstand, daß in den Bestimmungen des § 7 des Arbeitsvertrages über die Todesfallversicherung nicht auch, wie in den vorangehenden Bestimmungen, von der "Familie" des T., sondern von den "Berechtigten" gesprochen wird, der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung entgegen.

Da das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei bereits dem § 7 des Arbeitsvertrages eine für alle daraufhin für den Versicherten abgeschlossenen Versicherungen (also auch für die v. -sche) geltende Regelung darüber entnimmt, wem diese Versicherungsleistungen zukommen sollten, brauchte das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Revision nicht auch noch den von den Beklagten beantragten Beweis darüber zu erheben, daß außerhalb des § 7 des Vertrages hierüber keine Vereinbarungen zwischen der Firma D. und T. getroffen worden sind. Angesichts der vertraglichen Regelung konnte das Berufungsgericht auch das Schreiben der Firma D. vom 4. Oktober 1955 (Bl. 31), in dem von einer Auszahlung an die "Erbberechtigten" die Rede ist, mit der Begründung als unbeachtlich ansehen, daß die Firma D. damit offensichtlich nicht zu der streitigen Prozeßfrage der Bezugsberechtigung habe Stellung nehmen wollen. Zudem würde es sich hierbei ohnehin nur um eine die Gerichte nicht bindende Rechtsauffassung der Firma D. handeln.

Die weitere Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht nicht auf das Vorbringen der Beklagten über ein Zerwürfnis zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann eingegangen sei, ist schon deshalb unbeachtlich, weil die Beklagten für diese, zudem ganz unsubstantiierte, beiläufige Behauptung keinen Beweis angetreten hatten. Hierüber das richterliche Fragerecht auszuüben, war das Berufungsgericht umsoweniger verpflichtet, als auch ein zwischen den

Parteien bestehendes Zerwürfnis den Ehemann nicht zu hindern brauchte, von der ihm von seinem Arbeitgeber eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, seine versorgungsberechtigte Ehefrau für den Fall seines Todes im Ausland zu sichern.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Reinicke